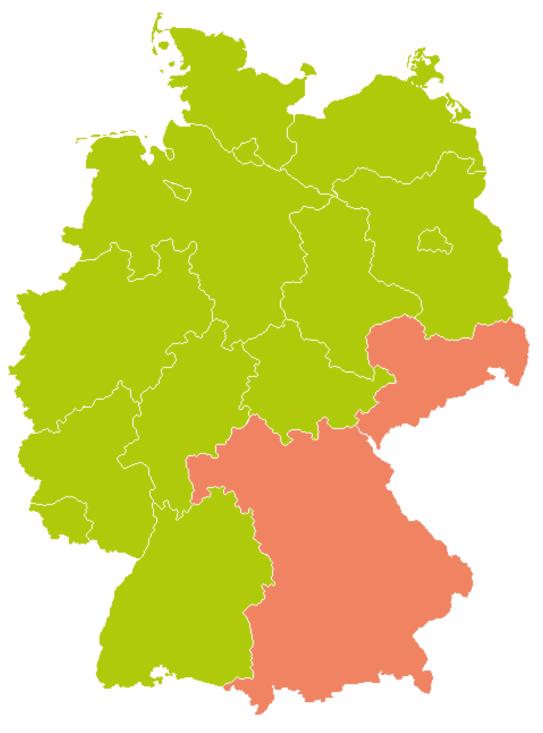


Tariftreue in den Ländern

Aktueller Vergleich Landestariftreuegesetze Stand 05.2024



Vergleich der Tariftreuegesetze in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vergleichstabellen zu den Landestariftreuegesetzen sollen einen Überblick über die einzelnen landesbezogenen Regelungen darstellen.

In den vergangenen Jahren haben sich einige Gesetze qualitativ weiterentwickelt, andere blieben unverändert.

Bausteine der Landestariftreuegesetze:

- Geltungsbereich und Regelungsumfang;
- Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer;
- Regelungen zu Tariftreue und Personalübernahme bei Betreiberwechsel:
 - spezielle Regelungen im Verkehrsbereich im Geltungsbereich der EU Verordnung 1370/2007/EG
 - o im Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG);
- Vergabespezifischer Mindestlohn;
- Vorgabe weiterer sozialer, umweltbezogener und innovativer Aspekte in Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) § 97, Abs.
 3;
- Nachweise, Kontrolle und Sanktionen.

Zusätzliche Regelungen, zumeist per Rechtsverordnung:

- Kontrollinstitutionen für Serviceaufgaben gegenüber Bestellern und Bewerbern, sowie für Kontrollfunktionen;
- Einrichtung einer Mindestlohnkommission zur regelmäßigen Prüfung der Mindestlohnhöhe
- Einrichtung eines Beirates zur Bestimmung repräsentativer Tarifverträge

In der Gegenüberstellung der Gesetzesregelungen wurden die einzelnen Inhalte verglichen. Bei der Bewertung der Regelungen wurde ausschließlich der Nutzen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Vordergrund gestellt.

Das zugrundeliegende Wertungsschema befindet sich am Ende dieses Vergleich.

Übersicht der Tariftreue in Deutschland

Länder mit Tariftreuegesetzen:

Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

Länder ohne Tariftreuegesetze:

Sachsen, Bayern.

Novellierungen und Initiativen:

In Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen sieht der Koalitionsvertrag jeweils eine Novellierung des Landesvergabegesetzes vor.

Stand: Mai 2024



Vergabespezifische Mindestlöhne in Deutschland

Länder mit vergabespezifischen Mindestlöhnen, die über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen*:

Thüringen: 13,91 € Berlin: 13,69 €

Mecklenburg-Vorpommern: 13,50 €

Brandenburg: 13,00 €

Bremen: Kopplung an Entgeltgr. 1, Stufe 2 TV-L Sachsen-Anhalt: Kopplung an Entgeltgr. 1, Stufe 2

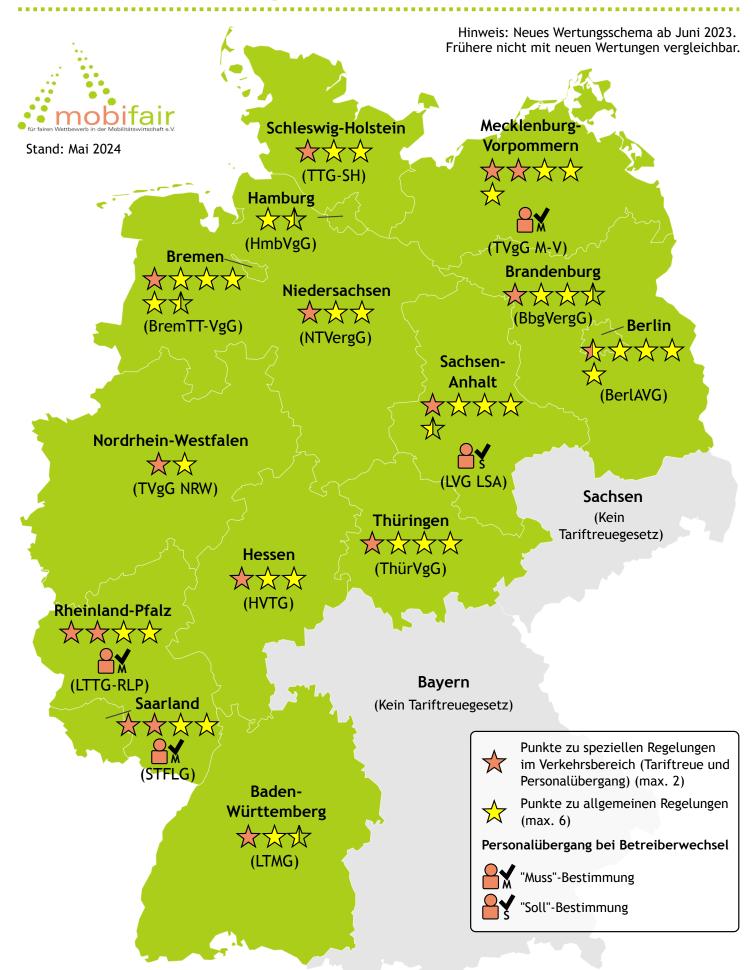
TV-L

*Durch das Mindestlohngesetz gilt in ganz Deutschland seit dem 01.01.2015 ein gesetzlicher Mindestlohn, der regelmäßig angepasst wird. Die Höhe beträgt ab 01.10.2022 12,00 € (12,41 € ab 01.01.2024).

Stand: Mai 2024



Kurzbewertung Landestariftreuegesetze



	Baden-Württemberg	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen Hansestadt Hamburg Hansestadt Hamburg			Hessen	Mecklenburg-Vorpommern		
	A STATE OF THE STA	**		S.				**	-	
tatus	In Kraft seit April 2013	In Kraft seit April 2020	In Kraft seit September 2016	In Kraft seit November 2009	In Kraft seit Februar 2006	Senatsentwurf April 2023	In Kraft seit Dezember 2014	In Kraft seit Januar 2024	In Kraft seit November 2013	
Curzbewertung:	***	***	***	***	***	***	***	***	***	
Regelungsumfang: Sewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	
Nachunternehmer: Gelten die Tariftreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer?	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer. (Nur Sicherung Mindestentgelt)	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer.	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer.	
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?										
a) Personalübergang: Vorgaben zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel	- Keine Regelung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Keine Regelung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- "Soll"-Bestimmung im Bereich Schiene (orientiert an GWB-Regelung)	Keine Regelung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Keine Regelung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Verpflichtung zur Personal- übernahme bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße.	Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	
o) Tariffreue im Verkehrsbereich: Regelungen zur Vorgabe und Auswahl von epräsentativen Tarifverträgen	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen - Tariftreuebeirat	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Kein Tariffreuebeirat	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tariftreuebeirat	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tariftreuebeirat	- Keine Regelung (über AEntG hinaus)	- Vorgabe von branchenspezifischen Mindestentgelten (keine Tarifgitter) - Kein Tariftreuebeirat	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tariftreuebeirat	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Beratender Ausschuss zur Auswahl der Tarifverträge	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tariftreuebeirat	
fariffreue außerhalb des Verkehrsbereichs: Wurden die Möglichkeiten des AEntG im Bereich von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ausgeschöptt?	- Keine Regelung	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen (Bezugnahme über Tarifregister)	- Keine Regelung	-Vorgabe von täligkeitsspezifischen Mindestentgelten (Lohngittern) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen	- Keine Regelung	- Vorgabe von brancherspezifischen Mindestentgelten (keine Tarifgitter)	- Keine Regelung	Vorgabe von Kernarbeitsbedingungen (Lohngitter und weitere Regelungen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen Beratender Ausschusz zur Auswahl der	- Keine Regelung	
Windestlohn: Regelungsrahmen eines vergabespezifischen Mindestlohns inkl. der Anpassungsformalien. Bundesmindestlohn ab 01.10.22: 12.00 € ab 01.01.124: 12.41 €	- Dauerhafte Anpassung an den bundesgesetzlichen Mindestlohn.	- 13,69 € (05.2024) Mindestlohn mit Anpassungsregelung.	- 13,00 € (05.21) Mindestlohn und Kommission zur Anpassung	- Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV- L, mind. 12.00 € Mindestlohn (selt 06.22)	- Venweis auf den gesetzlichen Mindestlichn	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	Tarifverträge - Jährliche Anpassung per Rechtsverordnung anhand eines staltistisches Indices (Start bei 13,50 €). Mindestens aber Niveau des Bundesmindestlohns	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	
Weltere Regelungen: Weltere späle, umwelffeundliche oder nnovofike Vorgaben möglich oder rerpflichtend?	-Keine Regelung	- Soziale Kriterien optional - Frauenförderung - ILO Kernatoeithromen - Mittelstandsförderung - Verpflichtende Berücksichtigung ökologischer Kriterien	Übernahme der Formulierung aus dem alten GWB ("können berücksichtigt werden")	- ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Sodale und Skologische Kitlerien optiona - Präquallikationsverfahren	- Keine Regelung zu sozialen Kriterien - Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen - Umweltverfügliche Beschaftung - Präqualifikationsverfahren	- Keine Regelung zu sozialen Kriterien - Beachtung der ILO Kernarbeilsnormen - Umwellverfägliche Beschaffung - Präqualifikationsverfahren	- Soziale, ökologische und innovative Kriterien optional - Präqualitäknilonsverlahren - Mittelstandsförderung	- Allgemeiner Hinweis auf die Möglichkeit der Vorgabe von Ausführungsbedingungen - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung	- Soziale und ökologische Kriterien opional - Berulliche Erstausbildung - LIO Kernarbeitsnormen - Umweltfeundliche Beschaffung - Frauenförderung - Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnerhmer und Langzeitarbeitsioser - Präqualifikationsverfahren	
Controllen: Vie wird die Einhaltung der Vorgaben controlliert?	- Kontrollbefugnis für Aufgobenträger	- Verpflichtung zu Stichproben (5% der vergebenen Aufträge je Kalenderjahr) - Schaffung einer zentralen Kontrollgruppe.	- Verpflichtung zu Stichproben	- Verpflichtung zu Kontrollen durch eine Sonderkommission	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger (oder eine beauftragte Stelle)	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger ("sind gehalten")	
Negative Regelungen: Sealandteile des Gesetzes, die zusätzlich zu Punkleabzug führen, z.B. Ausstleig aus ranfflewe bei Ausnahmen möglich, schlechte Regelung zu Auswahl des ranffvertrags, schwache Sanktionen etc.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstleg aus Tariffreue möglich.	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstleg aus Tariftreue möglich.	Keine Tariftreue im Verkehrsbereich bei Entsendung aus BJ-Mitgliedstaaten Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich.	~	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausslieg aus Tariftreue möglich.	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstleg aus Tarifteue möglich. - Aussetzung des Gesetzes in Krisenzeiten möglich		- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstleg aus Tariffreue möglich. - Ausnahmen von Tariffreue für neu gegründele Unternehmen möglich. - Starke Herabseltzung von Sanktionen möglich	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstleg aus Toriffreue möglich.	
	4	★	*		_			_	4	
achstand, letzte Änderuna:	11 2017	1 1	04,0001	00.0000	07 2017	*		11.0000	11 0010	
achstand, letzte Anderung:	11.2017	04.2020	04.2021	02.2023	07.2017	04.2023 Entwurf - nicht in Kraft	09.2021	11.2023	11.2019	
egelungsumfang	§ 2, Abs. 1 und 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 3 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	
unwendungsbereich	§ 2, Abs. 3 Für alle öff, Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 3, Abs. 1 Für alle öff, Auftraggeber des Landes Berlin, ab einem Auftragswert bei Liefer- und Dienstleistungen von 10 T €, Bauaufträge von 50 T €.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Brandenburg ab einem Auftragswert von 5.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen) bzw. 10.000 Euro (Bauleistungen)	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Bremen ab einem Auftragswert von 50.000 Euro.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber der Hansestadt Hamburg für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte.	§ 2 Für alle öff, Auftraggeber der Hansestadt Hamburg für Vergaben oberhalb der Schwellerwerte von 100,000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen) bzw. 150,000 Euro (Bauleistungen).	§ 1. Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 50,000 Euro (Baubereich) bzw. ab 10,000 Euro (Liefer- und Diensfleistungen)	§ 2, Abs. 1 Tariffreue gilt für alle öff. Aufträge ab einem Auftragswert von 20.000 €.	
Nochunternehmerzusatz	§ 6 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 15. Abs. 6 Tariffreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert bei Liefer- und Dienstleistungen von 10 T €, bei Bauleistungen von 50 T €.	§ 8 Tariffreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Verleiher. Es wird ober nur Bezug auf die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts gem § 6 genommen.	§ 13 Tariftreuebestimmungen gellen auch für Nachunternehmer.	§ 5 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachuntemehmer.	§ 5 Tariffreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 6 Tariffreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer.	§ 9 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 13, Abs. 1 Tariffreuebestimmungen gellen auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer	

	Baden-Württemberg	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Hansestadt Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
	THE STATE OF THE S	3		S	üâü	iii		**	
Gellung auch für Leiharbeilnehmer	§ 6 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Leiharbeitehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 15, Abs. 6, wie Nachunternehmer		§ 13 Ja	§ 3, Abs. 3 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Leiharbeitnehmer	§ 3, Abs. 7 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Leiharbeitnehmer	§ 6 Geltung auch für Verleihunternehmen	§ 9 Die Bestimmungen gelten auch für Leiharbeitnehmer	§ 13, Abs. 1 Geltung auch für Leiharbeitnehmer
Mindestiohn	§ 4 Gill nicht bei Vergaben, im Bereich AEntG, MA/bG oder Verkehrsbereich. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildel wird. Seit 2017 wid bis zu einer Novellerung der bundeseinheilliche Mindestichn angewendet.	§ 9, Abs. 1, 3 13 € Revision zur Anpassung der Höhe per Rechtsverordnung geregelt.	§ 6, Abs. 2 13 € 13 € 5 7 Anpassung des Entgeltsatzes und Bildung einer Kommission	§ 9, Abs. 1 (Verweis auf das Landesmindestlahngesetz) § 9, Abs. 4 Gilf nicht, soweit durch die zur Auftragpausführung eingesetzten Arbeitenherinnen und Arbeitnehmer Arbeiten im Ausland erbracht werden.	§ 3, Abs. 2 Verweis auf Mindestlöhngesetz des Bundes.	§ 3, Abs. 3 Verweis auf Mindestichingesetz des Bundes	§ 4, Abs. 2 Verweis auf Mindeslohngesetz des Bundes.	§ 8 Vorgabe zu Zahlung eines Mindest- Stundenentgeltes (derzeit 13,50 €). Jährliche Antpassung durch das Arbeitsministerum nach der prozentualen Veränderungsrate der larifichen Monatsverdierste des Statistischen Bundesamtes. Vergabespezifischer Mindestlohn liegt mindestens auf dem Niveau des Bundesmindestlohns	§ 4 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes
Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen	§ 3, Abs. 1 Ja	§ 9, Abs. 1 und 2	§ 2, Abs. 6 Ja		§ 3, Abs. 1 Ja. Ausschließlicher Verweis auf Anwendung von Vorgaben aus dem AEntG.	§ 3, Abs. 2 Ja.	§ 4, Abs. 1 Ja	§ 8, Abs. 2 Im Zusammenhang mit dem Mindestlohn.	§ 5. Abs. 1 Ja
Vorgabe von Tarifverfrägen für den Verfrehrsbereich	§ 3. Abs. 3 Vorgabe van reprösentaliven und einschlägigen Tarlfentgelten, die mit einer tarlffähjeen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.	§ 10 Vorgabe von Entgettarifen, Auswahl des Tarifes nach billigem Ermessen durch den öff. Auftraggeber.	§ 4. Abs. 1 Vorgabe des einschlägigen und repräsentaliven Entgeltlarilvertrags. Auswahl des Tarifvertrags nach billigem Ermessen. Verfahren zur Auswahl per Rechtsverardrung oplional. Gründung eines Beirates zur Bestimmung der repräsentativen Tve optional.	§ 10 Vorgabe des am Orl maßgeblichen Entgelts (Lohngilter). Vorgegeben wird das Entgelt inkl. Überstundenzuschlöge. En Beirto stoll die Entscheidung vorbreiten. Berücksichtligung von einschlägigen Branchentarilfverhägen.		§ 3. Abs. 4 Vorgabe vergabespezifischer Mindestentgelte	§ 8. Abs. 1 Vorgabe von einschlögigen und reprösentalriven Tarifentgelten, die mit einer tariffärigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Einsetzung eines Beirates zur Festlegung der Tarifverträge	§ 5 Vorgabe der einschlägigen und reprösentativen Tarifverträge mit einer tariffähigen Gewetschaft. Bei der Festlegung der Reprösentativität ist uuf die Bedeutung des TVs für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden in M-V abzustellen. § 7 Brichtung eines beratenden Ausschusses.	§ 5, Abs. 1 Vorgabe von einschlögigen und reprösentativen Tariflentgelten, die mit einer tariffbhigen Gewertschaft vereinbart wurden. Rechtsverordnung zur Bildung eines Beirates. Deser stellt die Reprösentativität von Tarifverträgen fest.
Eirschränkungen	§ 2. Abs. 6 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu Nachbartändem ist es möglich, von der nüttleue abzuschen, falls keine Einigung zur Vorgabe eines tarifvertrages zustande kommt.	S 4 Bei länderübergreifenden Vergoben kann von der Vorgobe der Tariffreu obgewichen, oder darnat Versichtel werden, in diesem Fall muss das dokumentiert werden.	§ 4, Abs. 1 Keine Geltung für Unternehmen aus anderen Elt-Mügliechstorten, die im Sinne der Elt-Entsenderhilflie Arbeitnehmer in eine deutsche Niederlassung oder Konzernunternehmen entsendt. Abs. 3 Bei länderübergreifenden Verkehren zu anderen Bundesländern soll Einvernehmen erzielt werden. Kommt dies nicht zustande kann auf Tariffteue verzichtet werden.		§ 1 Bei grenzüberschreifenden Vergaben ist es möglich, von den Bestimmungen des Gesetzes abzusehen, falls keine Enigung zustande kommt. § 3 Es sind ausschließlich Tariffteuevorgaben aus dem ÆENIC und die Beachtung des Mindestlohns in Höhe von 8,50 e genannt. Die besonderen Regelungen der EU VO 1370/2007/EG werden nicht genannt.	Bei grenzüberschreilenden Vergaben ist es möglich, von den Bestimmungen des Gesettes abzwehen, falls keine Einigung zustande kommt. In besonderen Krisensituationen ist die Aussetzung von Teilen oder des garzen Gesettes befristet möglich Vorgabe vergabespezifischer Mindestenligelte: Keine Bezugnahme auf repräsentalier Vie, keine Vorgabe ganzer Tartigitter, Abweichungen von TVen möglich	Verkehren können Tarifverträge oder vergleichbare Tarifverträge des betroffenen	§ 1, Abs. 6 Aussachmen von der Anwendung von tariffreuevorgaben für neu gegründete Unternehmen in den ersten der Jahren nach Gründung per RV möglich. § 2, Abs. 7 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Arsonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich. Die Gründe sind zu dokumentlieren und dem Wirtschaftsmissterium anzuzeigen. § 2, Abs. 8 Verzicht auf Tariffreue für neu gegründete Unternehmen möglich	§ 5, Ab. 1. Be lånderlibergrellenden Vergoben ist Enigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich.
Personalübernahme bei Belreiberwechsel im Verkehrsbereich	§ 9 Personalübernahme bei Betreiberwechsel ist opflonal möglich. Informationspflicht des aktuellen Betreibers.	s	§ 4, Abs. 2 Übernahme der "soll" Regelung aus dem GWB, aber ohne Einschränkung bei Tätigkeitsgruppen			§ 3, Abs. 4 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich. Informationspflicht des bisherigen Betreibers.	§ 10 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.	§ 12 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreitberwechsel ist verpflichtend anzuwenden.	§ 6 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.
fariffreue außerhalb des Verkehrsbereichs		§ 10 Vorgabe von Entgelltarifverträgen (Tartfregiäter)		§ 9 Vorgabe von täligkeitspezifischen Mindestentgelten (Lohngitten) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchenlarifverträgen		§ 3. Abs. 1 Vorgabe vergabespezifischer Mindestentgelte		\$ 6 Vorgabe von Kemarbeitsbedingungen (Lohngilter und weitere Regelungen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchenlarfür eht über \$ 5. Abs. 3. Ausnahme: Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten werden nur Entgelte und Zuschläge berücksichtigt. \$ 7 Berotender Ausschuss zur Auswahl der Tarifverträge	
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich bzw. verpflichtend?		§ 11 Weitere soziale und beschäftigungspolitische Belange und Kriterien des fairen Handelns optional. (vgl. GWB § 238, Abs. 2))	§ 3 Übernahme Regelung GWB: Es können Aspekte der Qualität, der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden	werden			§ 3 Ja. Verpflichtend für Landesbetriebe, optional für kommunale Aufgabenträger.	§ 3, Abs. 7 Allgemeiner Hinweis auf die mögliche Vorgabe von Ausführungsbedingungen.	§ 11 Soziale Vorgaben sind nur bei Vergaben an Unternehmen ab 20 Beschäftigte gestattet.
Förderung beruflicher Erstausbildung				§ 18, Abs. 3					§ 11, Abs. 2 Ja
Frauenförderung		§ 13 Erklärung zur Frauenförderung ist abzugeben.	§ 3. Abs. 5 Verweis auf das Landesgleichstellungsgesetz	§ 18, Abs. 3					§ 11, Abs. 2 Ja
ILO Kernarbeitsnormen		§ 8 Ja		§ 18, Abs. 2 Ja	§ 3a Ja	§ 3a Ja		§ 13 Ja	§ 12 Ja

	Baden-Württemberg	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Hansestadt Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
	THE STATE OF THE S	***		S.		ÜÜÜ		**	3
Umweitfreundliche Beschaffung/ Leistungserbringung		§§ 7 und 12 Ja, optional.		§ 19	§ 3b Ja	§ 3b Ja.	§ 3 Ja. Verpflichtend für Landesbetriebe, optional für kommunale Aufgabenträger.	§ 3, Abs. 3 Ja	§ 10 Ja
Präqualifikationsverfahren				§ 8	§ 4	§ 4	§ 15		§ 8
Mittelstandsförderung		§ 5 Ja		§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 14 Ja	§ 3, Abs. 4 Ja	§ 9 Ja
Weltere Regelungen						§ 3a, Abs. 5 Bevorzugte Bieter im Bereich von Werkstätten für behinderte Menschen			§ 11, Abs. 2 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und Langzeitarbeitslosen
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten		§ 6 Bei Zweifeln über die Angemessenheit des Angebotes Verpflichtung zur Vorlage der Kalkulationsunterlagen.		§ 14 vertiefte Prüfung bei Lohnkalkulation min 20% unter Kostenschätzung oder um mehr als 10% unter nächst höherem Angebot.	§ 6 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 4 Prüfung ungewähnlich niedriger Angebote Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 20% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 16. Prüfung der Urkalkulation möglich		§ 7 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten bei Bauleistungen.
Wertungsausschluss		§ 17 Ausschluss des Bieters möglich.		§ 15 Bielben trotz Prüfung Zweifel bezgi. Verstoß gegen Tariffteue, dann Ausschluß des Bieters.	vom Verfahren ausgeschlossen. § 7 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der	§ 6 Verweigert der Bieter die Prüfung, so wird er vom Verfahren ausgeschlössen. § 7 Bei Nichtwortage geforderter Nachweise entscheidert die Vergabestelle aufgrund de Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluß.	Ausschluss zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens möglich.	§ 14 Ausdrücklicher Hinweis, dass Bieter vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn die Verpflichtungserklärung nicht vorgelegt wird.	
Nochweise	§ 7. Nachweis über die Binhaltung der in §§3 und 4 geforderten Taiffreue bei Angebo Isabgabe.		§ 5 Eigenerkärung des Unternehmens	§ 15 Vorlage Mindestichnerklärung oder Tariffreuerskärung, oder Eklärung von Mindesarbeitsbedirungen. Bauchereich: Unbedentlichkeitsbescheinigung der Sozialkasse.	§ 7, Abs. 1 Nachweis über die Entlichtung von Steuern und Beiträgen, Schriffliche Verpflichtung zur Einhaltung der toriffleue. Schriffliche Verpflichtung zur Einhaltung der LO Kernarbeitsnormen.	§ 7, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuer und Belitägen. Schriffiche Verplichtung zur Enhaltung der tariffeue. Schriffiche Verplichtung zur Enhaltung der LÖ Kernarbeitsnormen.	Nachweis der Verpflichtungserklärung nach § 4 (Tariftreueerklärung). Dies gilt auch für Leistungen von Nachunternehmen und	Verpflichtungserklärung zur Tariftreue den	§ 5 Tariffreue- und Mindestentgelterklärung als Eigenerklärung. § 8 Nachweise auch in Form von Präquotilikation möglich.
Konfrolle	§ 7. Abs. 1 und 2 Kontrolibetugns. Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 16. Slichproben. Ab 2022 sollen 5% der vergebenen Aufträge je Kalenderjahr erfassen. Schaffung einer zentralen Kontroligruppe.	§ 9 Kontrollen durch Stichproben	§ 16 Kontrolle durch Sonderkommission.	§ 10 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers (auch Nachunternehmen)	§ 10 Jaderzeit auf Verlangen des Auftraggebers (auch Nachunternehmen und für diese tätige Unternehmen)	§ 7. Abs. 1 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers. Des gilt auch für Leistungen von Nachunternehmen und Entlehlimme. Enblick in Engleitabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen.	§ 15, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers. Auch bei Nachnethernehmen. Nachweis durch Einsichhahme in Lohn- und Meldeunteragen. Geschäftsunterlagen.	§ 14 Die Aufgobenträger sind gehalten, Kontrollen durchzuführen*. Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebess. Nachweis durch Brischtnichme in Lohn- und Meldeunterlagen, Geschäftsunterlagen.
Sanktionen	§ 8 Abs. 1 Je Verstő bis 1%, bei mehreren Verstőßen bis au 3% des Auftragswertes. Heifungsübernahme auch für Nachwindenschapen der Michael verstellt der Michael verstellt der Michael verstellt der Michael verstellt der Michael der Gelache Ditteernsumme möglich. Abs. 2 Bei graber Fahläsigkeit ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren	§ 17, Abz. 1-3 - Bei Nichterfüllung soll der Auftraggeber die Annahme der Leistung verweitigen und Nacherfüllung fordern: - Vertragsweiterungen solen verfolgt wirden verfolgt vertragsprechtungen solen Ausschluss von Unternehmen bei künfligen Vergaben, die Verfogspärüchig wurden.	§ 10 Je Vestloß 1 %, bei mehreren Verstößen bis a 15% des Auftragswertes. Haftungsübernchme auf für Nochtunternehme, Nochtunternehme, Abs. 2 Kündigungsrorbehalt Möglichkeit zur Aufnahme in eine Sperrliste.	§ 17 Abs. 2 Je Vestoß 1%, bei mehreren Verstößen bis auf Sic des Auftragswertes. Haftungstübernahme auch für Nachmehren here unde für Nachmehren here in Verstübernahmen. Herdbiedzung bei unverhältnismäßig hoher Stralen möglich. Abs. 3 Bei Unzumulbarkeit der Fortsetzung der Vertragsverhältnisse ist fistlose Kündigung inkl. Schadenensatz möglich. Abs. 4 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 2 Jahren.	§ 11 Abz. 1 Je Verstő 1%, bei mehreren Verstőßen bis az 7% des Auftragswertes. Herfüngstőemahrne auch für Nochuntemehrner. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich.	§ 11 Abs. 1 Je Vestoß 1 %, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Heifungsübernahme auch für Nachuntemehrner. Abs. 2 Fitsflose Kündigung ist möglich.	§ 17 Abs. 1 Bes schweren Verfehlungen ist ein Bei schwiss zu jedem Zeilpunkt des Vergabewerfehrens möglich. Abs. 4 Abs. 4 Abs. 4 Abs. 4 Abs. 4 Abs. 4 Abs. 6 Abs. 6 Abs. 6 Ausschluss bis zu drei Jahren.	§ 16, Abs. 1 Je schuldhafen Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Bet mehreren Verstößen zusammen maximal 10%. Heffungsübernahme auch für Nachunterreihmer. Auf Antrag des Auftragnehmers. Herosterung und die zweilache Differenzummer möglich. Abs. 2 Abs. 2 Abs. 3 Ausschluss bis zu drei Jahre.	§ 15 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis au 10% des Auftragswertes. Hadhungsbernohme auch für Nachmehrermen, Herabsstang möglich. Abs. 2 Fristiose Kündigung ist möglich. Abs. 3 Abs. 3 Abs. 3 Johnen Vergabeverfohren bis zu 3 Johnen.
Novellierung/ Evaluierung	Anpassung des Mindestlohns zum 1.1.2017 an den gesetzlichen Mindestlohn.	§ 18 Abs 1 Wertgrenze bis 2022 evaluieren, danach alle 5 Jahre Abs.3 4-Jährig Vorlage Vergabebericht als Basis fortschreitender Evaluierung			Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzeit	Keine Regelung zur Evalulerung oder Begrenzung der Laufzeit
Besonderheiten	Initiativen geplant (laut Koalitionsvertrag)				Initiative bekannt (Regierung)	Initiative bekannt (Regierung)		Initiativen bekannt (Regierung)	Initiativen geplant (laut Koalitionsvertrag)
Weltere Regelungen (andere Landesgesetze)									
ÖPNV Pflichtaufgabe?	Nein (aber von Zukunftskommission empfohle	er Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	
or transmangage:	TOTAL (GOOD FOR ZUKURITEKORIHIESEUTI BITIPIUTIE	opinon.	19001	1 900111	14000	recur.		1960	<u> </u>

	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz		Saarland Sachsen		Schleswig-Holstein	Thüringen	
			Saarland					
tatus	In Kraft seit März 2018	In Kraft seit März 2011	In Kraft seit Dezember 2021	Referentenentwurf März 2024	In Kraft seit Januar 2013	In Kraft seit August 2013	In Kraft seit Januar 2024	
Curzbewertung:	***	***	***	***	***	***	☆☆☆☆ ☆☆☆☆	
t egelungsumfang: tewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge.	
lachunternehmer: Gelten die Tariftreuevorgaben auch für Jachunternehmer und Leiharbeitnehmer?	- Geltung für Nachunternehmer Keine Geltung für Leiharbeitnehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer - Für kommunale Auftraggeber optional	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer.	
erkehrsbereich: Vurden die Regelungsmöglichkeiten der U VO 1370/2007/EG zur Vorgabe pezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?								
) Personalübergang: orgaben zur Personalübernahme bei etreiberwechsel	- Keine Regelung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	- Verpflichtung zur Personal- übernahme bei Belreiberwechsel auf Schiene und Straße.	- Verpflichtung zur Personal- übernahme bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße.	-"Sall"-Bestimmung zur Personal- übernahme bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße.	- "Soll"-Bestimmung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße.	Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel.	
) Tariftreue im Verkehrsbereich: tegelungen zur Vorgabe und Auswahl von epräsentativen Tarifverträgen 	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. n - Tariftreuebeirat	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tariftreuebeirat	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tariftreuebeirat	Vorgabe von Entgelttarifverträgen. Einbeziehung der zuständigen Verbände der Tarifvertragsparleien (Tariftreuebeirat?)	Vorgabe von Entgelttarifverträgen. Kein Tariffreuebeirat	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tariftreuebeirat	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tariftreuebeirat	
ariffreue außerhalb des Verkehrsbereichs: Vurden die Möglichkeiten des AEnIG im iereich von Bau-, Liefer- und ienstleistungen ausgeschöpft?	- Keine Regelung	- Keine Regelung	- Vorgabe von Kernarbeitsbedingungen (Lohngitter und weitere Regelungen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen - Einbeziehung von Tarifvertrags- parteien	- Keine Regelung	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen (Tarifregister).	- Keine Regelung	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen per Tarifregister Vorgabe von Tariftreue für kommunale Aufgabenträger nicht obligatorisch	
Aindestiohn: tegelungsrahmen eines regrabespezifischen Mindestlohns inkl. der unpassungsformalien. undesmindestlohn ab 01.10.22: 12,00 € b 01.01.24: 12,41 €	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	- 8,90 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung. ÜBERHOLT DURCH BUNDESGESETZ	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	- Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L - Gilt nicht für kommunale Auftraggeber	- Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L	- 9,99 € Mindestlohn DERZ. ÜBERHOLT DURCH BUNDESGESETZ	- Mindestlohn 1,50 € über dem Bundesmindestlohn (= 13,91 € ab 1,1,24)	
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweitfreundliche oder nanovafiwe Vorgaben möglich oder rerpflichtend?	- Keine Regelung	Soziale und ökologische Kriterien optional Berufliche Erstausbildung LI C Kernachseitnarmen Umweltfreundliche Beschaftung Beschäft, von Langzeitarbeitslosen	- Soziale Kriterien optional - ILO Kemarbeitsnormen - Urmweittlerundliche Beschaffung - Präqualifikationsverfahren	- ILO Kernarbeitsnormen optional - Saziale, urmvelltbezogene und innovative Krieterien optional - Gleichstellung Männer und Frauen - Familienföderung - Beschäftigung von Auszubildenden - Mittelstandsförderung	- ILO Kernarbeitsnormen - Soziale, umweitbezogene und innovative Kiderlein optional - Gleichstellung Männer und Trauen - Farmillenforderung - Beschäftigung von Auszubildenden - Präqualifikationsverfahren	- Keine Regelung	- Soziale und ökologische Kitlerien option - Mittelstandsförderung - Umwettfreundliche Beschaftung	
iontrollen: Vie wird die Einhaltung der Vorgaben ontrolliert?	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger	- Kontrollbefugnis für Servicestelle	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger bzw. Servicestelle, stichprobenartig	- Kontrollibefugnis für Aufgabenträger (Dokumentenvorlage)	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger	
iegative Regelungen: lestandleile des Geselzes, die zusätzlich zu runkteabzug führen, z.B. Ausstieg aus auffleue bei Ausanhmen möglich, chlechte Regelung zu Auswahl des auflverhags, schwache Sanktionen etc.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Aussteg aus Tariffreue möglich.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstleg aus Toriffteue möglich.	Bei grenzüberschreitenden Verkehren Aussteg aus Toriffteve möglich Aussetzung von Toriffteve bei möglich, keine Toriffteve bei Freistellungsverkehren Satrick Herabsetzung von Sanktionen möglich	Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariffreue und Vergabenindestlohn möglich. - keine Geltung für Konzessionerunde - Zahlreiche Ausnahmen für kommunale Auftraggeber (kein Vergabenindestlohn, Geltung für Nachunternehmen und weitter Kitterlen nur opfonal).	- Keine Berücksichtigung von Houstaritverträgen - Keine Tariffeue bei Entsendung aus EU-Mitgliedstaaten		- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstleg aus Tariffreue möglich.	
	★	★	*	*	*		 	
achstand, letzte Änderung:	03.2018	11.2019	12.2021	03.2024	12.2022	04.2019	11.2023	
egelung sumfang	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2, Abs. 1-3 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	Entwurf - nicht in Kraft § 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	
nwendungsbereich	§ 1, Abs. 5 Tariffreue gilf für alle öff. Aufträge ab einem Auftragswert von 25.000 €.	§ 2 Für alle öff, Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 1, Abs. 4 Für öffentliche Vergaben im Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbereich ab einem Auftragswert von 25.000 €	§ 1 und 2 Für öffentliche Vergoben im Bau- Dienstleistungs- und Verkehsbereich Gilt nicht für Konzessionsvergaben. Zahlteiche Ausnahmen für kommunale Auftraggeber (§ 2. Abs. 3)	§ 1, Abs. 1 Für alle 5ff, Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert: bei Bauaufträgen ab 120.000 €. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 40.000 €.	§ 1 Für olle öffentlichen Aufträge. Die Vorgabe von Tariffeue gilt oberhalb eines Schwellenwertes von 20.000 €.	§ 1, Abs. 1 Für alle 5ff, Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes oberhalb der folgenden Schwellenwerte folgenden Schwellenwerte Bauculträger, 25,000 € Dienstleistungsaufträge: 30,000 €	
achunternehmerzusatz	§ 2, Abs. 4 Tariffreuebestimmungen gelfen auch für Nachunternehmer	§ 5 Tariffreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 7 Tariffreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer ab einem Auftragsswert von 5.000 €.	§ 4, Abs. 7 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer § 2, Abs. 3 Für kommunale Auftraggeber optional	§ 1.4 Tariftreuebestimmungen getten auch für Nachunternehmer.	§ 4, Abs. 1: Der Landesspezifische Mindestichn gilt auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer § 4, Abs. 2 Verpflichtung im Geltungsbereich VO 1370/2007 (ÖPNV/ SPNV) zur Einhaltung der Tarifverträge wie Auftragnehmer	§ 7 Tariffreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer. Nachtfägliche Einschaltung oder Wechsel des Nachunternehmers mit Zustimmung de Aufgabenträgers.	

	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
			Saarland		1		
Gellung auch für Leiharbeilnehmer		§ 5 Regelungen des Tariffreuegesetzes gelten auch für Leiharbeitnehmer.	§ 7, Abs. 2 Ja	§ 4, Abs. 7 Ja	§ 14, § 11, Abs. 5 Ja	Ja, siehe Nachunternehmer.	§ 6, Abs. 5 Geltung auch für Leiharbeitnehmer
Mindestiohn	§ 2. Abs 3 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes.	§ 3 Gilt nicht bei Vergoben im Verkehsbereich, da hier spezielle Tatifverhäge vorgegeben werden können. Jährliche kerkison zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtisverorfunnig gebildet wird. Veraltete Regelung durch höheren Mindestlohn auf Bundesebene.	§ 3, Abs.5 Verweis auf den gesetzlichen Mindestlöhn auf Bundesebene	§ 4, Abs. 4 Köpplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L § 4 Abs. 3 Ausstleg aus Vergabemindestohn bei grenzüberschreitenden Verkehren möglich und bei Verkehren mit ausfandschen (EU- Ausland) Auftraggebern obtigatorisch § 2, Abs. 3 Gilt nicht für kommunale Auftraggeber	§ 11, Abs. 3 Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L	§ 4, Abs. 1 9.99 € Keine Regellung zur Weiterentwicklung des Mindestlohrs.	§ 6, Abs. 4 und 6 Vergabespatifischer Mindesfohn liegt immer 1,50 Birk über dem Bundesmindesfohn, insofern dieser auf Baus der Mindesfohnkommission festgelegt wurde.
Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen	§ 2, Abs. 1	§ 4, Abs. 1, 1-2 Jo	§ 3, Abs. 3 Jo. Vorgabe von Mindestarbeitsbedingungen per Rechtsverordnung.	§ 12 Jo	§ 11 Ja		§ 6, Abs. 1 Ja
Vorgabe von Taiflverhägen für den Verkehrsbereich	\$ 2. Abs, 2 Vorgabe van reprösentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tarifförigen Gewerkschaft vereinbart wurden. \$ 3 De Auswihl des Tariffes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierau kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 4, Abs. 1, 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlädigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerischaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifies erfolgt nach einem durch Bechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 4 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgetten, die mit einer tariffähigen Gewertschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifies erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu wird ein Beirat gebildet.	§ 4, Abs. 1-3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten. Ministerium entscheidet unter Einbesiehung der zuständigen Verbände der Tarifvertragsparteien über Repräsentlafvilk. Kein Hinweis auf Rechtsverordnung, die das Verfahren näher regelf.	§ 11, Abs. 7 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Ministerium bestimmt per Verordnung, welche TVe als repräsentativ anzusehen sind.	§ 4, Abs, 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerischaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes effolgt nach einem durch Rechtsveroridnung festzulegenden Verfahren. Hierau wird durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet.	§ 6, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgetten, die mit einer tariftätigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 3 Die Auswahl des Tarifles erfolgt nach einem durch Rechteverordnung festbulegenden Verfahren. Hierzu wird ein Beirat gebildet.
Einschränkungen	§ 1. Abs. 8 Bei grentüberschreitenden Vergaben (Nachbarländer oder Nachbarstaaten der Bundesrepublis Beutschland) kann von der Vorgabe der Tariffreue abgewichen, oder darauf versichtet werden.	§ 4, Abx. 1, 3 Bei grenüberschreitenden Vergaben (Formulieit wurde: "Nachbarikander der Bundesrepublik Deutschland") kann von der Vorgabe der Taritteue abgewichen, oder darauf verzichtet werden.	§ 1, Abx. 7 Bel ikhoderübergreifenden Vergaben ist eine Enigung zwischen den Auftraggeben anzustreben. Kommt eine Enigung nicht zustande, ist ein Verzicht auf Tariffreue und andere Bestimmungen des Gesternungen der Gesternungen der Gesternungen des Festernungen des Festernungsprücktes der Gesternung der Festernung der Festernung der Festernung des Festernungsprückten des Festernungsprücktes des Festernungsprücktes der Festernung des Festernungsprücktes der Festernung des Festernungsprücktes der Festernung des Festernungsprücktes des Festernungsprücktes des Festernungsprücktes des Festernungsprücktes des Festernungsprücktes des Festernungsprücktes der Festernung des Festernungsprücktes des Festernungsprücktes des Festernungsprücktes der Festernung des Festernungsprücktes der Festernungsprücktes des Festernungsprücktes der Fest	§ 4, Ab.: 3 Bei bundestinderübergreifenden Vergaben ist eine Einigung zwischen den Auftraggeben anzusteben. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist ein Verzicht auf Einigung nicht zustande, ist ein Verzicht auf Einigung nicht zustande, ist ein Verzicht auf möglich. Bei gemeinsamen Vergaben mit einem Auftraggeber aus einem anzeren EU Land keine Tariffreuevorgabe und kein Vergabernindestichn.	§ 11. Abs. 2 Haus-TVe sind ausgeschlossen Kein Hinweis auf einen Tariffreuebeirat		§ 1, Abs. 4 Sei länderöttbergreifenden Vergaben ist eine Abweichung vom Gesetz möglich
Personalübernahme bei Belreiberwechsel im Verkehrsbereich		§ 1, Abs. 4 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreitberwechsel ist verpflichtend anzuwenden.	§ 9 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist verpflichtend anzuwenden.	§ 5 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße soll vorgegeben werden.	§ 12 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße soll vorgegeben werden.	§ 4, Abs. 2: Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreitberwechsel aus EU VO 1370 ist opfional möglich.	§ 6a Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel aus EU VO 1370 ist optional möglich.
Tariffreue außerhalb des Verkehrsbereichs			§ 3, Abs. 2 Vorgabe von Kemarbeitsbedingungen (Lohngilter und weitere Regelungen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentaritverträgen § 3, Abs. 4 Einbeziehung von Tarifvertragsparteien		§ 11. Vorgabe von Entgeltfarifverträgen (Tarifregister).		§ 6, Abs. 4 Vorgabe von Enlgeltlarifverkägen Ausnahmer: Gillt nicht für kommunale Auftraggeber.
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich bzw. verpflichtend?		§ 1, Abs. 3 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	§ 10 Verweis auf §97 GWB und Art. 70 i.V.m. Art 67 RL 2014/24/EU (="Kann"-Regelung)	§ 6-9 Berücksichtung sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien möglich, in Teilen verpflichtend (Mittelstandsförderung, innovative Aspekte, Energieeffizienz)	§ 5 Berücksichtung sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien möglich		§ 4, Abs. 3 Umwellbezogene und soziale Aspekte können berücksichligt werden
Förderung beruflicher Erstausbildung		§ 1, Abs. 3 Ja		§ 9 Ja	§ 5 Ja		
frauenförderung				§ 9 Ja	§ 5 Förderung der Entgeltgleichheit und Förderung von Maßnahmen zur Familienförderung.		
ILO Kernarbeitsnormen		§ 1, Abs. 3 Ja	§ 10 Ja	§ 8 Ja, optional	§ 13 Ja		

	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
			Saarland		**		
Umwellfreundliche Beschoffung/ Leistungserbringung		§ 1, Abs. 3 Ja	§ 11 Ja	§ 7 Ja	§ 5 Ja		§ 4 und § 9 Detaillierte Regelung zur Berücksichtigung umwellfreundlicher Beschaffung, Energieverbrauch, Lebenszyklus, Entsorgungskosten, etc.
Präqualifikationsverfahren			§ 1, Abs. 3		§ 7		§ 5, Abs. 2
Mittelstandsförderung		keine Regelung		§ 6 Ja ("sind zu berücksichfigen")	§ 4 Ja	§ 2, Abs. 3 Ja	§ 3 Ja
Weitere Regelungen		§ 1, Abs. 3 Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.	§ 1, Abs. 4 Ja. Es können zusätzliche Anforderungen gestellt werden.	§ 8, Abs. 3 Fairer Handel bei Lieferleistungen	§ 5 Eine geringe Anzahl sachgrundlos befristeter Arbeitsverhältnisse		
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten			§ 1, Abs, 5 Prüfung bei begründeten Zweifeln an der Angernessenheit von Angeboten.		§ 14, Abs. 2 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.		§ 9 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 20% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.
Wertungtausschluss			§ 1, Abs. 5 Kommt der Prüfungsaufforderung nicht nach, so kann er vom Bielerverfahren ausgeschlüssen werden.		§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluß.		§ 13 Be Nichtvorlage geforderter Nachweise errischeidet die Vergobestelle aufgrund der Basimmungen der Vergobeverordnungen über den Ausschluß.
Nachwelse		§ 6 Verpflichtung des Auftragnehmers, jederzeit die Einhaltung der Tariffeue auf Verlangen nachzweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in Enlgelfabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen.)	§ 12 Schriffliche Verpflichtung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Erhohltung der Tariffeue auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer, (Enblück in die Geschäftsunterlagen.)	§ 4 Verpflichtung des Auftragnehmers, auf Verpflichtung des Auftragnehmers, auf Verlangen eine Bridärung zur Einhaltung der Trafftreue, des Vergabernindestlohrs und weltere Unterlagen (§ 12) vorzulegen § 11 Nachweise sind nur vom Bestibeter vorzulegen, sofern sie für die Wertungsreihenfolge nicht relevant sind Wertungsreihenfolge nicht relevant sind § 12, Abs. 3 Entgelfabrechrungen, Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen und Sozialversicherungsbeiträgen Nachunternehmerverträge	§ 8 Nachweise sind nur vom Bestbieter vorzulegen § 15, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen Schriffliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariffteue. sonstige Nachweise und Erläfrungen § 17, Abs. 1 Entgeltabrechnungen		§ 10, Abs. 1 Nachweis über die Entlichtung von Steuern und Beiträgen Schriffliche Verpflichtung zur Einhoftung der Tariffreue. sonstige Nachweise und Erklärungen
Kontrolle		§ 6, Abs. 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 13 Slichprobenarlig auf Verlangen des Auftraggebers. Gilf auch für Nochunternehmer. Errischt in Entgell- und Meldeunterlagen, Aufzeichnungen und andere Geschöftsunterlagen. Errischung eines Kontrolsystems	§ 12. Abs. 3 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 4, Abs. 3 Berechtigung Kontrollen durchzuführen und Unterlagen anzufordem.	§ 12, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.
Sanktionen		§ 7 Abs. 1 Je Verstoß 11%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachuntennehmer, Auf Antrag des Auftragnehmers Herobisetung auf die direllache Differenzumme möglich. Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahven bis zu 3 Johnen.	§ 14. Abs. 1 Je Vestloß bis zu 5%, bei mehreren Je Vestloß ein zu 10% des Auftragswertes. Herfungsübernhern euch für Nachunternetmer. Auf Antrag des Auftragnehmers Herobsetzung auf die zwellache Differensummer möglich. Abs. 2 Bei schuldhafter Nichterfüllung ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Abs. 4 Abs. 3 Abs. 4 Abs. 3 Abs. 4 Abs.	§ 12 Abs. 1 Je Versloß bis zu 5%, bei mehreren Versloßen bis zu 5% des Auftragswertes. Abs. 2 Bei schuldhafter Nichterfüllung ist fristlose Köndigung möglich	§ 18. Abs. 1 De Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. In Summe max. 10%. Haßtungsübernahme auch für Nachnerlenehmer. Abs. 2 Frittlose Kündigung möglich bei schuldhaßten Verletzungen. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Johnen.	§ 4, Abs. 4, Satz 3 Vertragliches außerordentliches Köndigungsrecht, oder Vertragsstrafe, (Icene konkrete Definition)	§ 13 Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nochrufternefmen. Abs. 2 Fristiose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Johren.
Novellierung / Evaluierung	Keine Regelung zur Evaluierung oder Begrenzung der Laufzelt	Keine Regelung zur Evalulerung oder Begrenzung der Laufzeit	§16 Evaluierung 3 Jahre nach inkraftfreten	§ 14 Evaluierung vier Jahre nach inkraftfreten.	Evaluierung 5 Jahre nach inkraftireten.	Keine Regelung zur Evalulerung oder Begrenzung der Laufzeit	§ 1.5 Evaluierung 8 Jahre nach Inkraftfreten (also 2027)
Besonderheiten	initiativen geplant (laut Koalitionsvertrag)						
Weitere Regelungen (andere Landesgesetze)							
ÖPNV Pflichtaufgabe?	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja		Ja

Wertungsschema Landestariftreuegesetze

	Mögliche Ausprägungen	Punkte
Regelungsumfang:	Nein	0
Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist (Bau-, Dienstleistungen und Verkehr).	Mit Ausnahmen	0,5
Diensheistengen und Verkenij.	Ja	1
Nachunternehmer:	Nein	0
Gelten die Tariftreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer?	Ja (Nachunternehmen)	0,5
	Ja (Leiharbeitnehmer)	0,5
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?		
a) Regelung zum Personalübergangs bei	Keine eigene Regelung	0
Betreiberwechsel Vorgaben zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel	Soll-Regelung auf Schiene UND Straße	0,5
	Muss-Regelung auf Schiene und Straße	1
b) Tariftreue im Verkehrsbereich	Nein	0
Regelungen zur Vorgabe und Auswahl von repräsentativen Tarifverträgen	Ja (Vorgabe von Tarifverträgen)	0,5
	mit Beteiligung Tariftreuebeirat	0,5
Tariftreue außerhalb des Verkehrsbereichs:	Nein	0
Wurden die Möglichkeiten des AEntG im Bereich vor Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ausgeschöpft? Relevant für verkehrsnahe Dienstleistungen, z.B. Fahrkartenvertrieb oder Fahrzeuginstandhaltung.	Ja inkl. komplettem Tarifgitter	0,5
	inkl. Zulagen, Urlaub, Arbeitszeitregelungen u.a.	0,5
Mindestlohn:	Nein bzw. unter Bundesmindestlohn	0
Regelungsrahmen eines vergabespezifischen Mindestlohns inkl. der Anpassungsformalien.	Ja, über Bundesmindestlohn	0,5
	Regelmäßige Anpassung	0,5
Weitere Regelungen:	Keine eigene Regelung	0
Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich bzw. vorgeschrieben?	Kann-Regelung	0
	Kann- oder Soll-Regelung mit Nennung von Kriterien	0,5
	Muss-Regelung (mit Nennung von Kriterien)	1

	Maximal	8
	Schlechte Regelungen zu Sanktionen u.Ä.	-0,5
	Einschränkungen bei Personalübernahme	-0,5
	Ausschluss von Haus-TVen	-0,5
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes, die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	Ausnahmen möglich, z.B. Ausstieg aus Tariftreue bei länderübergreifenden Verkehren, Freistellungsverkehren, Buskonzessionen, Krisen o.ä.	-0,5
	Muss-Regelung Regelmäßig	1
	Soll- oder Muss-Regelung Stichpunktartig	0,5
Kontrollen: Wie wird die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert?	Kann-Regelung Stichpunktartig, anlassbezogen	0